

LEITFADEN PARKLETS IN MANNHEIM²



INHALT

1.	Anlass für die Erlaubnis von Parklets	3
2.	Ziele für die Erlaubnis von Parklets.....	3
2.1	Ausgleich zwischen den Verkehrsarten.....	3
2.2	Belebung und Attraktivierung des Stadtbilds	4
2.3	Stärkung des kommunikativen Austauschs	4
2.4	Unterstützung lokaler Geschäfte	4
3.	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	Geltungsbereich des Straßengesetzes	5
3.2	Gestaltrichtlinie Innenstadt.....	5
4.	Parklet (Freiraumtasche).....	5
4.1	Geltungsraum	5
4.2	Nutzung als Parklet	5
4.2.1	Nutzungsgrundsatz	5
4.2.2	Nutzungsart.....	6
4.3	Standort	6
4.3.1	Anordnung im Seitenraum.....	6
4.3.2	Standortkriterien (vgl. StVO §12)	7
4.4	Design und Material.....	9
4.4.1	Gestaltqualität	9
4.4.2	Entwurfselemente	10
4.4.3	Sauberkeit und Reinigung	14
5.	Genehmigungsverfahren.....	15
5.1	Partner im Genehmigungsverfahren	15
5.1.1	Aufgaben der Antragstellerin	15
5.2	Antragsunterlagen	17
5.3	Verfahren	18
5.4	Gebühren	20
5.5	Errichtung.....	20
5.6	Pflege und Unterhaltung.....	21
5.7	Verlängerung der Sondernutzung.....	21
5.8	Rückbau und Weitergabe	22

1. ANLASS FÜR DIE ERLAUBNIS VON PARKLETS

Die Möglichkeit Parklets aufzustellen soll auf die Gesamtstadt ausgedehnt werden.

Zur Transparenz des Verfahrens rund um die Erlaubnis eines Parklets werden in diesem „Leitfaden Parklets in Mannheim“ das gestalterische Konzept und sonstige Kriterien und Rahmenbedingungen für eine Erlaubnis zusammengestellt.

2. ZIELE FÜR DIE ERLAUBNIS VON PARKLETS



Abbildung 1 Parklet mit Aufenthaltsflächen für Fußgänger in San Borgia, Lima, Peru, © Nacto <https://globaldesigningcities.org/publication/global-street-design-guide/streets/pedestrian-priority-spaces/parklets/example/>

Folgende gestalterische Ziele werden verfolgt:

2.1 Ausgleich zwischen den Verkehrsarten

Die großen Flächenbedarfe für den motorisierten Individualverkehr (Fahrbahn und Parkplätze) werden oftmals zu Lasten von Flächen für Fußgänger und andere Verkehrsarten bereitgestellt. Dabei benötigen gerade dichte Stadtteile zum Ausgleich ihrer dichten Baustruktur mehr Freiräume für Bewohner. Parklets geben PKW-Parkplätze zur öffentlichen Nutzung durch Fußgänger frei. Gleichzeitig vergrößern sie den Abstand zwischen dem Fußgängerverkehr und den vom motorisierten Verkehr genutzten Flächen vorteilhaft. Im Rahmen der Erlaubnisprüfung von Parklets wird auf einen Ausgleich der konkurrierenden Nutzungen abgestellt. So kann im Einzelfall das Abstellen von Fahrzeugen der Bewohnerschaft sowie des Liefer- und Handwerkerverkehrs in der öffentlichen Straße Vorrang haben.

2.2 Belegung und Attraktivierung des Stadtbilds

Gut gestaltete Straßen und Plätze binden Besucher und Käufer an die Innenstadt und laden zum Verweilen und zur Kommunikation ein. Die Parklets sollen anstelle der abgestellten Fahrzeuge das Flair einer lebendigen, belebten Straße erzeugen. Eine gute Gestaltung der Parklets ist hierfür wichtig! Parklets sollen begrünt sein und vorzugsweise großzügige Pflanzkübel integrieren. Hierdurch wird die Aufenthaltsqualität verbessert und das Straßenbild bereichert. Zu einem attraktiven Stadtbild gehört auch die ordnungsgemäße Pflege, Reinigung und Unterhaltung des Parklets.

2.3 Stärkung des kommunikativen Austauschs

Gastronomische Parklets und nicht-gastronomische Parklets bieten durch die erweiterte Aufenthaltsfläche in der öffentlichen Straße mehr Raum für Begegnungen und den Austausch. So kann vor einem Altenpflegeheim z.B. ein Sitzbereich als Entrée geschaffen werden. Parklets dienen der Pflege menschlicher Kontakte zwischen den Bewohnern und können Nachbarschaften unterstützen. In Form von freien Sitzbereichen können sie, als Nachbarschaftstreff genutzt, Vereinsamung vorbeugen und zur Gesundheit in der Stadt beitragen.

2.4 Unterstützung lokaler Geschäfte

Lokalen Läden wird die Möglichkeit zu einem eigenständigen Auftritt im öffentlichen Raum gegeben. Dabei kann die Gastronomie ihre bewirtschaftete Fläche vergrößern.



Abbildung 2 Pflanzungen Café Brue in Q7, © Mirko Mechler Radisson Blu

Geschäfte können mit einem Parklet ebenfalls die Adressbildung und Präsenz des Ladenlokals in der Straße erhöhen. Das Parklet kann für Angebote zum Sitzen, Aufhalten und für Radbügel zum Abschließen von Fahrrädern genutzt werden. Private Radbügel und die Begegnungsräume der Parklets bieten der Öffentlichkeit zusätzliche Ausstattung und Bewegungsräume. Die Präsentation oder der Verkauf von Waren durch Einzelhandelsgeschäfte oder andere Gewerbetreibende sind nicht zulässig.

3. RECHTLICHER RAHMEN

3.1 Geltungsbereich des Straßengesetzes

Das StrG gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§1 StrG). Eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße ist durch ihre Verkehrsfunktion geprägt. Sie dient der Allgemeinheit zur verkehrlichen Benutzung (vgl. §2 StrG Abs. 1). Wer eine öffentliche Straße als Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen will, benötigt hierfür eine Sondernutzungserlaubnis.

3.2 Gestaltrichtlinie Innenstadt

Die 2017 vom Gemeinderat beschlossene Gestaltrichtlinie legt im Geltungsbereich einen gestalterischen Rahmen für Sondernutzungen, wie z.B. für Gastronomiemöbel, verbindlich fest. Der Leitfaden Parklets ergänzt die Festlegungen zu Parklets.

4. PARKLET (FREIRAUMTASCHE)

4.1 Geltungsraum

Parklets sind im gesamten Stadtgebiet erlaubnisfähig.

4.2 Nutzung als Parklet

4.2.1 Nutzungsgrundsatz

Der öffentliche Raum gehört allen! Die öffentliche Straße steht im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr im engeren und weiteren Sinn allen Menschen zur Nutzung offen.

Zum Schutz anderer privater und öffentlicher Interessen, wie der Versorgung mit Handwerkerparkplätzen in einer Straße, erteilt die Stadt nach Ermessen im konkreten Einzelfall eine Erlaubnis oder verwehrt sie. Hierbei werden die privaten Nutzungsinteressen den öffentlichen Nutzungsansprüchen und den öffentlich-rechtlichen Regeln gegenübergestellt. Das öffentliche Interesse überwiegt hierbei im Einzelfall dem Interesse des Antragstellenden zur Nutzung eines Parklets. Die Sondernutzung wird befristet, in der Regel für 2 Jahre, erteilt. Es kann keine Garantie hieraus abgeleitet werden, dass eine entsprechende Erteilung auch in Zukunft erfolgt.

4.2.2 Nutzungsart

Es ist möglich, unterschiedliche Ideen für Sondernutzungen zur Genehmigung einzureichen. Dabei sollen die Ziele zur Erlaubnis von Parklets unter Kapitel 2 erfüllt werden. Die Nutzungsideen sollen vom Antragsteller eindeutig beschrieben werden. Die Erlaubnisnehmerin soll neben ihrem Nutzungskonzept (Wer?, Was?, Wann?, Wie oft?) beschreiben, wie sie die ordnungsgemäße Nutzung des Parklets sicherstellen will und welche Aufwendungen sie hierzu ergreift.

Das Parklet darf lediglich für ganzjährige Nutzungen im Zeitraum von 09:00 bis 22:00 Uhr für mindestens 8 Stunden/ Tag:

- als Erweiterungsfläche für die gewerbliche Gastronomie oder
- gemäß der Widmung der Straße als Verkehrs- und Aufenthaltsfläche genutzt werden.

Die bewilligte Nutzung bzw. der Betrieb sind während der Dauer der erlaubten Benutzung sicher zu stellen. Die Lagerung, das Einschlagen und Abdecken von Gegenständen und Möbeln und die Präsentation oder der Verkauf von Waren durch Einzelhandelsgeschäfte oder andere Gewerbetreibende sind nicht zulässig. Ein tagsüber kaum oder nicht genutztes Parklet trägt nicht zur Bereicherung eines lebendigen Straßenbildes bei.

4.3 Standort

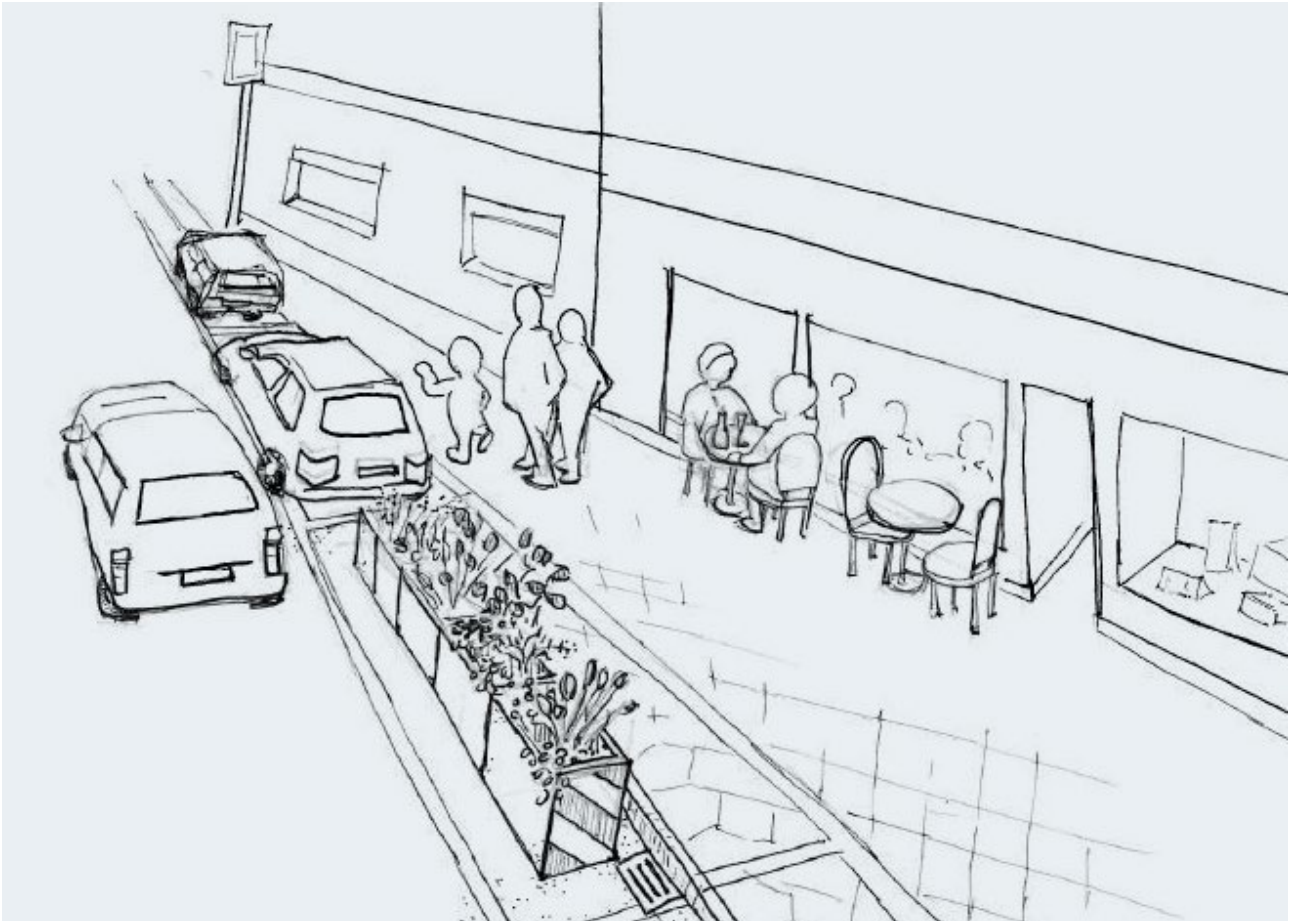
4.3.1 Anordnung im Seitenraum

Parklets sind unterschiedlich angeordnet im Straßenraum, unter Beachtung der Standortkriterien (siehe Kapitel 4.3.2) möglich.

- **markierte Parkstände auf dem Gehweg**
Die Abgrenzung (siehe Kapitel 4.4.2 Trennelemente/ Absturzsicherung) zur Fahrbahn und zu benachbarten Stellplätzen erfolgt auf dem Gehweg.
- **Baulich geordnete oder markierte Parkstände auf der Fahrbahn**
Die Abgrenzung (siehe Kapitel 4.4.2 Trennelemente/ Absturzsicherung) zur Fahrbahn und zu benachbarten Stellplätzen erfolgt auf Höhe der Fahrbahn. Zur Herstellung der Barrierefreiheit ist der Bau einer Bodenaufgabe notwendig.

In jeder Straße, in der ein Parklet genehmigt werden soll, muss zunächst bewertet werden, ob die Verkehrsverhältnisse im Sinne der Leistungsfähigkeit, des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit entsprechend gegeben sind. Strecken des Schwerlastverkehrs und hochfrequentierte Fahrbahnen mit hohem Fahrzeugaufkommen sind aufgrund ihrer Besonderheiten im Sinne des Verkehrsablaufs stets zu prüfen. (siehe auch Kapitel 4.3.2 Standortkriterien).

- **Gekennzeichnetes halbseitiges Gehwegparken**
Die Abgrenzung (siehe Kapitel 4.4.2 Trennelemente/ Absturzsicherung) zur Fahrbahn erfolgt auf Höhe der Fahrbahn entlang der Straßenentwässerung bzw. Bordsteinkante mithilfe von Pflanzkübeln als bauliche Einbauten. Tische und Stühle zur Außenbewirtung stehen auf dem Gehwegunterstreifen oder direkt vor der Hauswand am Gehwegoberstreifen. Die Restgehwegbreite ist aufgrund des engen Straßenquerschnitts meist auf das Mindestmaß von 1,80 m eingeschränkt.



4.3.2 Standortkriterien (vgl. StVO §12)

Bei der Standortwahl sind folgende Kriterien zu beachten. Der Standort liegt:

- vor der Stätte der Leistung z.B. eines Geschäftes im Erdgeschoss oder vor dem, im Eigentum des Antragstellers, befindlichen Grundstück oder schließt an bestehende Straßenausstattungen (z.B. Gehwegnase) oder Parklets an. Es können bis zu 2 zusammenhängende Stellplätze in ein Parklet umgewandelt werden. Die Begrenzung der Längenausdehnung erfolgt im Einzelfall. Das Queren der Straße für Fußgänger und ein freier Durchgang für die Abholung von Müllbehältern mit einer Furt von mindestens 2,5 m im Abstand von 25 m sind frei zu erhalten.
- in einer über eine Markierung (VZ 295 StVO) gekennzeichneten Parkbucht oder in einer baulich geordneten Straße im Seitenraum der Fahrbahn (ein nicht gekennzeichnete Parkstand am rechten Fahrbahnrand ist aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen)
- außerhalb von notwendigen Stellplätzen für z.B. Handwerker, Liefern und Laden etc. (sobald im Abstand von 25 m zu jedem Hauseingang ein freier mindestens 12 m langer Parkstand für Kfz erreichbar ist und 50 % der jeweils zum Zeitpunkt des Antrags vorhandenen Stellplätze für das Parken weiter genutzt werden können). Für die Fressgasse und die Kunststraßen wird von den Kriterien losgelöst eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Der Standort liegt außerhalb von:

- Fahrbahnen, auf denen ein erhöhtes Schwerlastverkehrsaufkommen zu verzeichnen ist
- Bereichen mit Einschränkungen und Sichteinschränkung für den fließenden Verkehr wie enge und unübersichtliche Straßenstellen und scharfe Kurven
- Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m vor und hinter den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
- Grundstücksein- und -ausfahrten bzw. bis 1,50 m neben Einfahrten (solange keine Erlaubnis des Eigentümers vorliegt) und auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber
- Radfahrer- und Fußgängerquerungen und zwischen 20 m und 3 m zur Querungsmittelachse (siehe RSt o6 Kapitel 6.1.8, Tabelle 31)
- einem Abstand von 30 cm zum anschließenden Längs-, Quer- oder Senkrechtparkplatz und 30 bzw. 50 cm zur Fahrbahn je nach örtlichen Gegebenheiten. An ein anschließendes Parklet kann direkt angeschlossen werden
- Feuerwehrezufahrten
- Busbuchten
- Schwerbehindertenparkplätzen
- Lieferzonen (mittels VZ 286 StVO / VZ 283 StVO verkehrsrechtlich angeordnet)
- Bereichen vor Bordsteinabsenkungen
- Grünflächen und durchlässigen Baumscheiben
- Schachteinstiegen, Schachtdeckeln, Hydranten und Kanaldeckeln der Ver- und Entsorgung und anderer Verschlüsse bzw. den zugehörigen Abständen für deren Betrieb, z.B. für die Spülung der Kanäle durch Spülfahrzeuge (32 t - LKW) und als Abstand zu den dadurch entstehenden Aerosolen. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.
- den zugehörigen Abstandsflächen zum Straßenzubehör (Straßenbäume, Papierkörbe, Radbügel etc.); die Funktion von öffentlichem Straßenzubehör darf nicht behindert werden
- Sammelstellflächen in Form von regelmäßigen Unterbrechungen zum Fahrbahnrand zur Bereitstellung von privaten Abfallbehältern durch die Müllabfuhr.

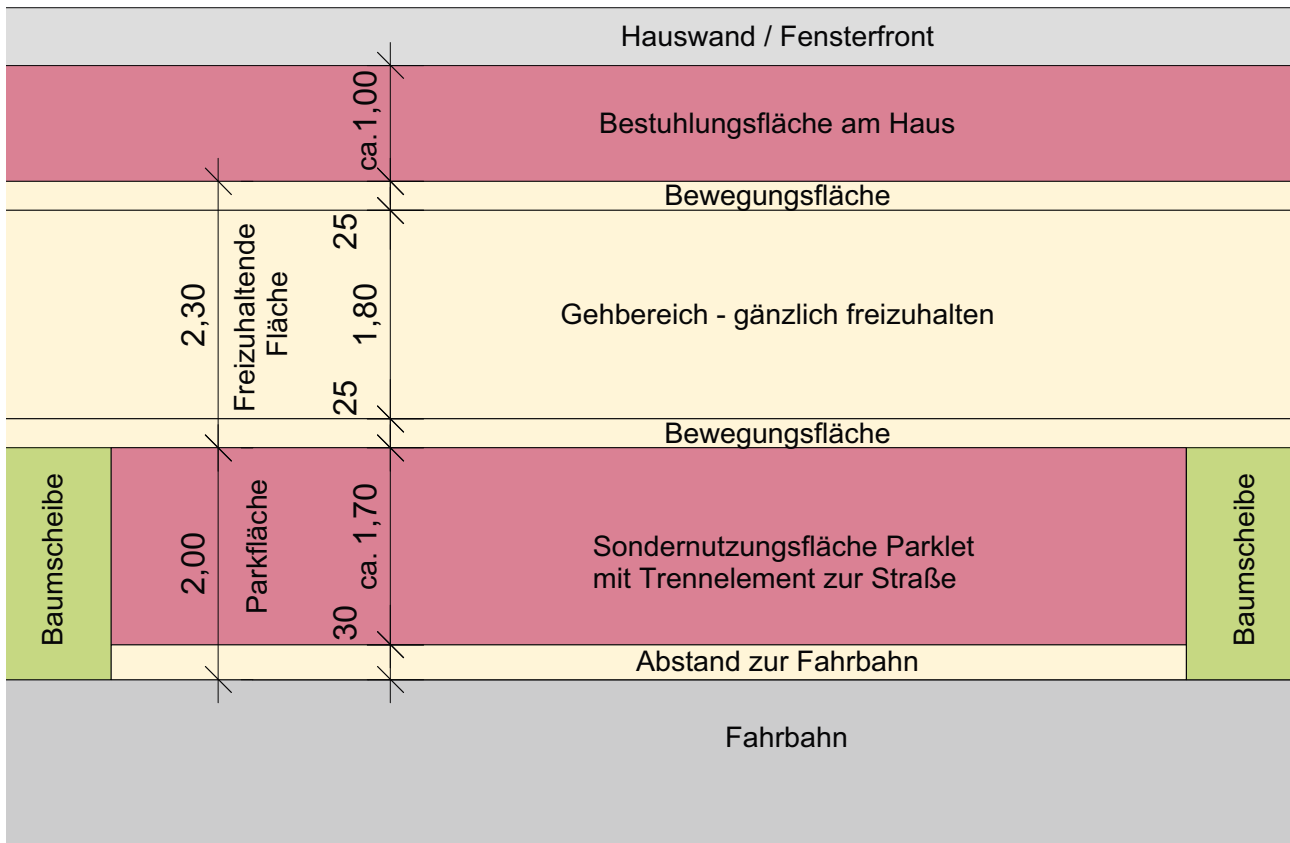


Abbildung 3 Beispiel Positionierung eines Parklets in einer Parkbucht in der Kunststraße (Maße in cm)

4.4 Design und Material

4.4.1 Gestaltqualität

- Das Straßenbild soll gemäß den Zielen in Kapitel 2.2 durch die Gestaltung gestärkt werden. Hierfür ist ein ansprechend gestaltetes Möbeldesign verantwortlich. Für das Design der Konstruktion eines Parklets sollte daher eine fachkundige Person wie Architekten, Landschaftsarchitektinnen oder Designerinnen vom Antragsteller hinzugezogen werden. Sie sollen begrünt sein und vorzugsweise großzügig Pflanzkübel integrieren.
- Das Parklet muss, sobald und soweit zur Verkehrssicherheit notwendig, mit geeigneten Mitteln von den Flächen des motorisierten Individualverkehrs abgegrenzt werden.
- Das Parklet muss barrierefrei für alle zugänglich sein.
- Das Parklet muss für alle Benutzer sicher benutzbar sein.
- Die Entwässerung und Unterhaltung der öffentlichen Straße müssen gewährleistet bleiben.
- Das Parklet darf baulich nicht mit dem Boden verbunden werden. Beschädigungen des Straßen- bzw. Gehwegbelags durch Dübel, Auflagen etc. sind nicht erlaubt.
- Die Sicherstellung der Standsicherheit obliegt dem Eigentümer.

- Bei plötzlich auftretenden Schäden an Leitungen im Untergrund muss das Parklet sofort rückbaubar sein oder als Ganzes geräumt werden können.
- Die Konstruktion und die Oberflächenmaterialien sollen wertig gearbeitet werden und einen gepflegten, gehobenen Gestaltanspruch besitzen. Die Oberflächen sollen zudem gut zu reinigen sein und den Anforderungen im Freien (Sonne, Regen etc.) gut standhalten können.
- Da die Erlaubnis zeitlich befristet ist, wird empfohlen, wiederverwertbares Baumaterial zu verwenden. Bei der Konstruktion soll aus Gründen der Nachhaltigkeit die Lebensdauer berücksichtigt werden.
- Die Möbel und Einbauten enthalten keine Werbung.
- Die Möbel müssen gestalterisch einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck (z.B. über Maße, Material etc.) aufweisen und sollen z.B. einer Möbelfamilie angehören.
- Alle Einrichtungen der Außengastronomie wie Tische und Stühle werden innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt und überragen diese nicht.

4.4.2 Entwurfselemente

Zum fließenden Verkehr ist eine bauliche Trennung für die Verkehrssicherheit einzubauen. Pflanzelemente sollen darin integriert werden. Dabei dürfen Absturzsicherungen nicht als Sitzgelegenheit benutzt werden. Sonstige mobile Möbel sind im Rahmen der Antragstellung zu beschreiben. Notwendige Verkehrszeichen können als Auflage zusätzlich notwendig werden.

Verkehrszeichen

- Zu Beginn sowie am Ende des Parklets bzw. der Sondernutzungsfläche ist ein VZ 626 StVO (Leitplatte) gemäß der geltenden StVO gut sichtbar für die Verkehrsteilnehmer zu stellen. Dieses VZ 626 StVO kann auch an den ersten und an den letzten Pflanzkübel gut sichtbar angebracht werden. Schließt das Parklet baulich z.B. an eine Baumscheibe oder ein Parklet an, kann hierauf verzichtet werden. Hierbei sind die Aufstellungsvorschriften der StVO zu beachten.
- Die Verkehrszeichen werden Teil der Erlaubnis. Sie sind vom Erlaubnisnehmer zusammen mit seinen sonstigen Möbeln zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten.



Abbildung 4 Beispiel Leitplatte (Zeichen 626-10, Aufstellung rechts, StVO)

Bodenbeläge (Podeste, Rampen)

- Eine Bodenauflage ist ausschließlich zum höhengleichen Anschluss des Parklets an den Gehweg erlaubt bzw. im Einzelfall zur Verkehrssicherheit und Herstellung der Barrierefreiheit notwendig.
- Höhendifferenzen zwischen 0,5 und 3 cm zwischen dem Gehweg und dem Bodenbelag des Parklets können über eine aufgelegte und bis zu 5 % geneigte Bordsteinrampe überwunden werden.
- Die Bodenbeläge sind in der Art und Weise auszugestalten, dass sie jederzeit sofort ohne größeren Aufwand durch den Erlaubnisinhaber selbst entfernt / beseitigt werden können.
- Die Bodenbeläge sollen einen barrierefreien Zugang herstellen und müssen eine Benutzung mit einem Rollstuhl erlauben.
- Die Bodenbeläge müssen rutschhemmend ausgeführt werden (mindestens R 11).
- Die Bodenbeläge müssen allseitig, bündig mit Blenden umschlossen sein. Offene Spalte sind zum Verhindern von Verschmutzungen zu vermeiden.
- Beschädigungen des Straßen-bzw. Gehwegbelags durch Dübel, Auflagen etc. sind unzulässig.
- Podeste/Bodenbeläge müssen an Rundungen des Bordsteins angepasst werden.

Trennelemente / Absturzsicherung

- Form/ Material: Eine Absturzsicherung in Leichtbauweise ist zur Fahrbahnseite und zu benachbarten Parkbuchten durchgehend in Verbindung mit Pflanzkuben 60 cm hoch erforderlich. In Verbindung mit Windschutz siehe unten ist eine Höhe von 50 - 60 cm möglich. Bis maximal 70 cm fahrbahnseitig gemessen. Pflanzsteine oder Mauern sind nicht erlaubt.
- Zusätzlich ist ein vollständig transparenter Windschutz in Weißglas ohne umlaufende Rahmenkonstruktion, max. 1,50 m hoch erlaubnisfähig. Alle Maße werden straßenseitig gemessen. Eine seitliche Absturzsicherung/ Trennelemente zu Baumscheiben oder zum Gehweg ist nicht erforderlich, zum rückwärtigen Gehweg ist diese nicht erlaubt.
- Trennelemente / Absturzsicherung sind ohne Werbung herzustellen.

Begrünungselemente/ Pflanzkuben

- Form: Pflanzgefäße 60 cm hoch, mindestens 40 cm tief, Innenmaß min. 30 cm tief mit ausreichendem Erdvolumen zur Versorgung der Pflanze. Durchgehende Bepflanzung der gesamten Trennelemente/Absturzsicherung. Über die Form und Gestaltung ist Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.
- Material: Pflanzgefäße mit ausreichend Erdvolumen für gesundes Pflanzenwachstum z. B. mit Einsatz für Anstaubewässerung, Überlauf und Abstandshaltern (keine Pflanzsteine).

- Farbe: Pflanzgefäß unifarben, zurückhaltend, keine grellen Farben (z.B. Magenta, Cyan). In Zone A und in Zone B entsprechend der GestaltRL Innenstadt [deklaratorischer Hinweis, vorbehaltlich einer Änderung DB RAL 703 anthrazit oder dunkelgrau].
- Pflanzen: lebhaft gemischte niedrige Hecke aus mind. 3 unterschiedlichen Pflanzenarten oder in freiem Wuchs; Aufwuchshöhe mindestens 30 cm. Gesamthöhe mit Pflanzkuben bei Bepflanzung als blickdichte Hecke in geschnittenem Kasten bis max. 100 cm von der Straßenseite gemessen; bei aufgelockerter/ lichter Bepflanzung bis 150 cm möglich. Stark wachsende und dichte Sträucher, wie der Portugiesische Kirschlorbeer max. 1/3 der gesamten Bepflanzung. Säulenartige Wuchsformen, wie Thuja sind nicht erlaubt. Eine Bepflanzung mit heimischen, (insektenfreundlichen) Blühpflanzen wird empfohlen.
- Beispielhafte Pflanzenarten als ganzjährige Gehölze: Spindelstrauch (*Euonimus fortunei* „Emerald“, „Gaeity“, „Blondy“, „Sunspot“); Spierstrauch (*Spirea x bumalda* „Anthony Waterer“); Lavendel (*Lavandula* in Sorten); Salbei (*Salvia* in Sorten); Rosmarin (*Rosmarinus officinalis*); Silberblättriges Heiligenkraut (*Santolina chamaecyparissus*); Zwiebelpflanzen: Narzisse (*Narcissus* in Sorten); Tulpe (*Tulipa* in Sorten); großblumige Margerite (*Leucanthemum x superbum* „Luna“); Orientalischer Mohn (*Papaver orientale* „Patty's Plum“); Bartnelke (*Dianthus barbatus*); Storchenschnabel (*Geranium* in Sorten); Hohes Fettblatt (*Sedum telephium*); Bartblume (*Caryopteris clandonensis* in Sorten); Maiblumenstrauch (*Deutzia gracilis*); Japanische Stechpalme (*Ilex crenata* ´convexa), Zwergliguster (*Ligustrum vulgare* „Lodense“); Bambus (*Pleoblastus pumilis*).
- Pflege: regelmäßiger Rückschnitt (min. 2-mal jährlich), regelmäßige Bewässerung und fachgerechte Pflege.

Entwässerung/ technische Einbauten

- Die Entwässerung des Parklets muss zur Straße hin erfolgen.
- Schachtdeckel, Kanaldeckel und anderer Verschlüsse und Einläufe müssen mit den zugehörigen Abständen für die Unterhaltung und den Betrieb frei bleiben. Bei Überbauung des Straßeneinlaufs ist ggf. der Einbau einer Revisionsöffnung in das Podest möglich, diese ist mit dem Straßenbaulastträger [deklaratorische Hinweis: zurzeit dem Eigenbetrieb Stadtraumservice] abzustimmen.

Tische, Stühle, Bänke und Hocker

- Alle Einrichtungen der Außengastronomie wie Tische, Stühle werden innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt und überragen diese nicht.
- Form: bis 85 cm hoch, Tische bis 80 cm hoch und 80 cm breit, rund oder rechteckig.
- Bänke und geschlossene Möbel wie Lounge Möbel, Sessel und Sonderformen, keine Stehtische oder -stühle.
- Farbe: unifarben, zurückhaltende und dezente Farbgebung; keine grellen Farben (z.B. Magenta, Cyan).



Abbildung 5 Parklet Vefa in Q3

Sonnenschutz/Schirme

Schirme sind in Parklets ausnahmsweise zulässig sobald im Straßenquerschnitt:

- die Übersichtlichkeit und Sicherheit für den fließenden Verkehr gewahrt bleibt
- die Kfz-Fahrbahn mindestens 6 m breit bzw. bei mehreren Fahrstreifen je Richtung jeder Fahrstreifen mindestens 3,25 m breit ist.

Schirme sind wie folgt zulässig:

- min. 1,5 x 1,5 m groß sind
- Verankerung über das Parklet oder Schwergewichtsstandfüße
- in aufgespanntem Zustand im Abstand von mindestens 50 cm zur Fahrbahn.

Alle sonstigen Festlegungen entsprechen der GestaltRL. Für den erweiterten, gesamtstädtischen Geltungsraum gilt Zone C sonstige Straßen und Plätze.

Heizstrahler

- Heizstrahler sind nicht zulässig.

Beleuchtungseinrichtungen

- Integrierte Beleuchtungseinrichtungen sollen an die Straßenbeleuchtung angepasst werden. Sie sind daher bis 10 Lux bis 3000 K (warmweiß) zur Herstellung einer Grundbeleuchtung zur Beleuchtung der Gastronomiefreisitze erlaubt, soweit sie den fließenden Verkehr im Umfeld nicht anstrahlen, blenden oder beeinträchtigen.
- Die Beleuchtung von Gegenständen (z.B. Lichterketten, beleuchtete Werbeanlagen oder Leuchtgegenstände) ist nicht erlaubt.
- Die Anstrahlung des öffentlichen Bodens in Form von Projektionen und Lichtbildern innerhalb oder außerhalb der Sondernutzungsfläche (z.B. durch Strahler, Projektoren, Beamer) ist nicht erlaubt.



Abbildung 6 Café Helder & Leeuwen in N3, 15

4.4.3 Sauberkeit und Reinigung

- Die Gastronomiemöbel werden zum Zweck der Bewirtung verwendet. Sie werden nicht gelagert, eingeschlagen oder abgedeckt.
- Es sind außenraumtaugliche, Licht- und witterungsbeständige Materialien zu verwenden. Auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Außenmöblierung ist zu achten.
- Die genutzte Fläche und seine Umgebung sind vom Erlaubnisnehmer stets sauber zu halten. Der Gehweg ist in einem 20 m-Radius von den Verunreinigungen der angebotenen Waren zu reinigen. Dazu gehören auch regelmäßige Nassreinigungen, einschließlich der Entfernung von Kaugummis und Flecken, die Unterspülung des Parklets (siehe 5.6 Pflege und Unterhaltung) und die Entfernung von Flugmüll. Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine nasse Grundreinigung der beanspruchten Straßenfläche durch den Erlaubnisnehmer durchzuführen.

5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

5.1 Partner im Genehmigungsverfahren

Die Verkehrsbehörde im Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim ist vorbehaltlich geänderter Zuständigkeiten zentraler Ansprechpartner für den Antragsteller eines Parklets. Die Verkehrsbehörde führt das Verfahren zur Erlaubnis der Sondernutzung durch und hört hierbei zur Wahrnehmung der öffentlich - rechtlichen Aufgaben die zuständigen Stellen, wie das Projektteam Straßenrandparken, die Straßenbaubehörde (Eigenbetrieb Stadtraumservice, Baustellenmanagement / Kommunikation), die Polizei, die Feuerwehr, die untere Denkmalbehörde sowie den Fachbereich Stadtplanung an. Im Rahmen Ihrer Aufgabenwahrnehmung werden darüber hinaus weitere zuständige Verwaltungsstellen direkte Ansprechpartner für den Erlaubnisnehmer.

5.1.1 Aufgaben der Antragstellerin

Von der ersten Idee bis zur Einweihung eines Parklets müssen Antragstellerinnen von einer Planungs- und Entwicklungszeit von 6-8 Monaten ausgehen. Der ausgewählte Standort sollte möglichst früh auf seine Eignung geprüft und mit der Verkehrsbehörde (31Antraege@mannheim.de) bereits vorbesprochen worden sein (siehe 4.2). Vor der Antragstellung muss das Parklet räumlich und inhaltlich ausgearbeitet und visualisiert werden. Zudem sind die Nutzungserfordernisse an das Parklet festzulegen (siehe 4.3). Sobald der Standort und die Nutzung festgelegt sind, kann das Parklet entworfen werden. Für das Design der Konstruktion eines Parklets sollte eine fachkundige Person (Architektin, Landschaftsarchitekt oder Designer) vom Antragsteller hinzugezogen werden. Alle, die einen Antrag zur Erlaubnis eines Parklets stellen, haben vor und während der Errichtung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Vorhaben genehmigen zu lassen und sicher sowie sachgerecht errichten zu lassen.


Die Planungs- und Umsetzungsschritte für den Antragsteller

Es gibt 6 Schritte für den Antragsteller:


1. Idee




2. Planung und Entwurf



3. Antrag

- Klärung von Fragen z.B. zum Standort bei der Verkehrsbehörde
31Antraege@mannheim.de
 - Antrag Sondernutzungserlaubnis und Nachreichung fehlender Unterlagen
 - während der Anhörung von städtischen Ämtern, der Polizei und der Feuerwehr müssen Sie 6-8 Wochen warten
- 

4. Bauen/Eröffnen

- Koordinierung des Aufbaus
 - Anmeldung des geplanten Termins zur Bauabnahme bei der Stadt
 - Absicherung der Baustelle und Verkehrssicherung
 - Aufbau
 - Kontrolle der Baustelle/Aufstellung
 - Bauabnahmetermin mit der Stadt
 - Einweihung
- 

5. Wartung/Sauberkeit



6. Verlängerung/Rückbau

- Gegebenenfalls vorgezogener Rückbau soweit für die Unterhaltung der Straße und Straßenbestandteile notwendig, zum Beispiel bei Baumaßnahmen
- Gegebenenfalls Verlängerungsantrag der Erlaubnis
- Gegebenenfalls Organisation und Ankündigung Rückbau und Abnahmetermin nach Rückbau mit der Straßenbaulastbehörde und der Straßenreinigung
- Durchführung des Rückbaus und Abnahmetermin

Die Planungs- und Entwicklungszeit beträgt 6-8 Monate

Abbildung 7

5.2 Antragsunterlagen

Für das Aufstellen von Parklets und dazugehörigen Tischen und Stühlen etc. als Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum ist ein formloser Antrag bei Fachbereich Sicherheit und Ordnung (31antraege@mannheim.de) erforderlich. Beigelegte vollständige und aussagekräftige Antragsunterlagen ermöglichen eine reibungslose und zügige Beurteilung aller Belange im Anhörungsverfahren. Das Anhörungsverfahren dauert ca. 6-8 Wochen.

Folgende Unterlagen soll der Antrag enthalten:

- Konzeptidee: Informationen zur Nutzung, Selbstauskunft (z.B. Gastronomin, Mieterin etc.) und kurze Motivation der Antragstellerin in 1-3 Sätzen (insbesondere bei nicht kommerziellen Parklets)
- Informationen zur Unterhaltung des Parklets und zur Anzahl der Pflegeintervalle
- •Kontaktdaten des Antragstellers und ggf. des Entwerfers (Architektin etc.) des Parklets
- •Zeitraum der Außenbestuhlung
- 2 Fotos der Sondernutzungsfläche mit Umgebung (Straßenraum) und ggf. ein weiteres Foto der Sondernutzungsfläche von oben
- Zeichnungen/ Entwurf
- 1 Lageplan (bemaßt) im Maßstab 1:100 bzw. 1:50 mit Darstellung der umliegenden Fläche der öffentlichen Straße im Umkreis von 10 Meter
- 1-2 Längs- und Querschnitte (bemaßt) im Maßstab 1:20
- ggf. 1-2 Ausführungsdetails (bemaßt) zur Entwässerung und den Übergängen zum Bordstein im Maßstab bis 1:1.

Die Zeichnung/ der Entwurf enthält insbesondere:

- die Breite des anliegenden Ladenlokals bzw. des Grundstückes mit Eingängen/ Einfahrten
- die Länge und Breite des Parklets
- die Breite des Gehwegs zwischen Hauswand und Bordsteinvorderkante (Gehweg) und der Straßenausstattung (Restgehwegbreite)
- die Entwurfselemente der Straße, wie den Bordstein, die Straßenmarkierung (Radweg, durchgezogene Linie etc.) und die Straßenausstattung (Maste, Poller, Fahrradbügel, Baumscheiben, Bäume, Blindenleitplatten, Straßenbahnschienen, Haltestellenbereiche, Wechsel und Orientierungspunkte im Belag, Rinnen, Fugen, Materialwechsel etc.).
- Anzahl und Position der mobilen Sondernutzungsmöbel, wie Tische und Stühle (auch des Nachbarn)
- Größe, Beschreibung, Farbe und Materialien der mobilen Sondernutzungsmöbel (z.B. aus Prospekten oder Katalogen) und der sonstigen verwendeten (Bau-) Materialien
- sonstige Elemente wie benachbarte Sondernutzungen (Länge x Breite) und Fassadenelemente des anliegenden Gebäudes (Türen, Einfahrten, Fenster etc. z.B. mithilfe einer Kopie des Bauplans).

5.3 Verfahren

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für ein Parklet muss, vorbehaltlich geänderter Zuständigkeitsverteilungen, beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 31) gestellt werden unter 31antraege@mannheim.de.

Übersicht über die sechs Verfahrensschritte im Detail

1. Idee

Die Idee kommt natürlich vom Antragsteller

2. Planung und Entwurf

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller zusammengetragen werden.
Der Fachbereich Stadtplanung kann dabei beraten.

3. Antrag

Der Antrag wird an die Verkehrsbehörde, Fachbereich Sicherheit und Ordnung gestellt.
Im Austausch werden dabei alle offenen Fragen geklärt.

Dabei kommt es zuerst zu einer Anhörung bei den

- Trägern öffentlicher Belange

Im zweiten Schritt nehmen folgende Fachbereiche und Institutionen Stellung zu dem Antrag:

- Fachbereich Stadtplanung
- Eigenbetrieb Stadtraumservice
- Feuerwehr
- Polizei

Erst dann kann die Verkehrsbehörde über Erlaubnis oder Ablehnung entscheiden.

4. Bauen und Eröffnen

Der Antragsteller ist für den Aufbau zuständig

5. Wartung und Sauberkeit

Der Antragsteller ist für die Pflege des Parklets zuständig

6. Verlängerung oder Rückbau

Der Antragsteller muß die Verlängerung beantragen oder über den Rückbau informieren

Abbildung 8

5.4 Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis und Verlängerung erhebt die Verkehrsbehörde eine Verwaltungsgebühr.

Für die gewerbliche Aufstellung von Tischen und Stühlen z.B. für die Gastronomie wird eine Sondernutzungsgebühr je angefangener m² gemäß des Gebührenverzeichnisses zur Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. 2019 betrug die Gebühr zuletzt monatlich zwischen 1,60 € und 8,63 €/ m².

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet die Stadt derzeit bei nicht gewerblichen Nutzungen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen.

5.5 Errichtung

Vor der Errichtung des Parklets muss eine **Erlaubnis zur Aufstellung** (Sondernutzungserlaubnis) vorliegen. Bei dem Entwurf des Parklets sollte bereits in der Planung daran gedacht werden, wie das Parklet im Straßenraum zügig und sicher errichtet werden kann, ohne dass der Verkehr oder Fußgänger unnötig gestört werden. Hierfür können auch (vorgefertigte) Bauelemente verwendet werden. Die Verkehrssicherheit des Parklets und der Baustelle muss auch während der Errichtung durch den Antragsteller gewährleistet werden. Dem Antragsteller wird empfohlen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Das Parklet darf nicht mit dem Boden konstruktiv verbunden werden. Die Oberfläche der Straße darf nicht verletzt werden. **Schäden der Oberfläche** der Straße müssen vor dem Aufbau des Parklets als Beweissicherung vom Erlaubnisnehmer dokumentiert und an die Stadt, hier dem Straßenbaulastträger, weitergeleitet werden (Fotos und Skizze). Eine gemeinsame Begehung vor Ort mit Vertretern des Eigenbetriebs Stadtraumservice, ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache erforderlich. Entstandene Schäden in der Oberfläche, welche auf die Nutzung als Parklet zurückzuführen sind, hat der Verursacher auf eigene Kosten und nach den Vorgaben des Straßenbaulastträgers (z.B. gemäß den Vorgaben des Planungshandbuchs des Eigenbetriebs Stadtraumservice in der aktuellen Fassung) zu beheben.

Zur **Freihaltung des Parkplatzes** kann vor dem geplanten Baustellenbeginn eine Zone mit eingeschränktem Halteverbot eingerichtet werden. Die Erlaubnis hierfür muss 14 Tage vorab bei der Verkehrsbehörde (Fachbereich Sicherheit und Ordnung, hier 31Baustellen@mannheim.de) zusammen mit einem Verkehrszeichenplan beantragt werden. Die von der Verkehrsbehörde verfügbaren mobilen Halteverbotsschilder (Verkehrszeichen 286 StVO) müssen für eine Überwachung 4 Tage vor der Errichtung des Parklets aufgestellt sein. Die Schilder können bei verschiedenen Firmen zur Verkehrssicherung gemietet werden.

Vor der Errichtung des Parklets muss die Erlaubnisnehmerin einen **Termin zur Bauabnahme** mit der Stadt (31antraege@mannheim.de) vereinbaren. Liegen die Erlaubnis für die Errichtung des Parklets sowie die Baumaterialien vor, kann mit der Errichtung begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Antragsteller das Parklet auf Einhaltung der Verkehrssicherheit und auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben aus der Erlaubnis prüfen. Bei der Bauabnahme mit der städtischen Verkehrsbehörde, dem Straßenbaulastträger und der Stadtgestaltung wird die Übereinstimmung des Parklets mit dem erlaubten Antrag nachvollzogen. Festgestellte Mängel sind vom Erlaubnisnehmer umgehend zu beseitigen. Auf Anforderung kann der Erlaubnisnehmer auch gebeten werden eine Fotodokumentation des Parklets zur digitalen Bauabnahme einzureichen. Die Verkehrssicherungspflicht des Parklets liegt jeweils beim Erlaubnisnehmer.

5.6 Pflege und Unterhaltung

Das Parklet ist täglich den Elementen Regen, Wind und Sonne ausgesetzt. Daher bedarf es beständiger Unterhaltung und Pflege. Insbesondere muss das gefahrlose und sichere Benutzen und Begehen, auch bei Frost und Schnee, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Antragstellers gewährleistet bleiben. Der Antragsteller sollte die Aufwendungen für den Unterhalt frühzeitig, am besten während der Planungsphase, kalkulieren. Die Nutzungsfläche muss hierbei ein ästhetisch einwandfreies Bild bieten.

Für die Pflanzungen sollten Pflanzen gewählt werden, die am Standort gesund wachsen können und es muss ein Pflegeplan erstellt werden. Mindestens drei bis viermal jährlich sollte die Pflanzfläche einer intensiven Pflege unterzogen werden, bei der auch die Pflanzen geschnitten werden. Die Pflanzung muss zudem regelmäßig bewässert werden. Hierzu ist es empfehlenswert in den Pflanzbehältern eine Anstau-bewässerung vorzusehen. Diese versorgt die Pflanzen gleichmäßig mit Wasser und hält sie gesund.

Das Parklet und seine Umgebung sind stets sauber zu halten. Insbesondere Flugmüll, der am Parklet hängen bleibt, muss vom Erlaubnisnehmer entfernt werden. Der Gehweg muss in einem Umkreis von 20 m um die Verkaufsstelle von den Abfällen und Verunreinigungen, die von ihm zum sofortigen Verzehr angebotenen Speisen bzw. Waren, gereinigt werden. Dazu gehören auch regelmäßige Nassreinigungen, einschließlich der Entfernung von Kaugummis und Flecken und die Unterspülung des Parklets.

Die umgebende Fläche neben und unter dem Parklet muss ebenso regelmäßig feucht gereinigt bzw. gespült werden. Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine nasse Grundreinigung durchzuführen.



Abbildung 9 Restaurant Huang's in der Fressgasse

5.7 Verlängerung der Sondernutzung

Die Erlaubnis wird in der Regel für 2 Jahre ausgesprochen. Vor Ablauf der Erlaubnis kann jedoch eine Verlängerung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung beantragt werden.

5.8 Rückbau und Weitergabe

Will der Antragsteller das Parklet nicht weiter betreiben, muss er die Aufgabe der Sondernutzung der Verkehrsbehörde (31antraege@mannheim.de) mitteilen und einen Termin zur Abnahme des Rückbaus mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenreinigung vereinbaren. Für den Beginn der Arbeiten kann sich der Erlaubnisnehmer eine Erlaubnis zur Einrichtung einer Baustelle bzw. zur Absperrung der Straße beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung einholen.

Am Termin zur Abnahme wird die Oberfläche der Straße von der Stadt auf Schäden und Sauberkeit begutachtet. Dabei wird der vom Antragsteller vor Errichtung dokumentierte Zustand der Straße zu Grunde gelegt. Auf Anforderung kann der Erlaubnisnehmer auch gebeten werden eine Fotodokumentation der geräumten Straßenoberfläche einzureichen. Schäden in der Oberfläche oder eine mangelnde Reinigung müssen vom Erlaubnisnehmer ausgebessert bzw. nachgeholt werden. Sollte dies nicht geschehen erhält der Verursacher der Schäden nach Hinweis des Straßenbaulastträgers an die Verkehrsbehörde eine Beseitigungsverfügung.

Bei einer Weitergabe des Parklets an einen neuen Erlaubnisnehmer muss das bestehende Parklet als Sondernutzung durch den neuen Erlaubnisnehmer beantragt werden.

Das Parklet muss in bestimmten Fällen bereits vor Ablauf der Erlaubnis zurückgebaut werden, z.B. bei privaten Baumaßnahmen, Gefahr aufgrund einer darunterliegenden beschädigten Gasleitung oder aufgrund sonstiger notwendiger Arbeiten an der Straße. Der Rückbau des Parklets erfolgt in jedem Fall zu Lasten des Eigentümers. Hierfür wird der Eigentümer frühzeitig zur Entfernung des Parklets aufgefordert. Bei plötzlich auftretenden Schäden an Leitungen muss das Parklet sofort vom Erlaubnisnehmer zurückgebaut werden oder als Ganzes geräumt werden.

Bei Gefahr im Verzug erfolgt der Rückbau oder eine Versetzung des Parklets ggf. durch einen Dritten z.B. die Feuerwehr sofort. Die Kosten hierfür und für etwaige Beschädigungen des Parklets sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen.



Abbildung 10 Parklet Café Brue in Q7

6. KONTAKTE

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Verkehrsbehörde

Abteilung 31.320 Verkehrsbehörde
Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim
E-Mail: 31Antraege@mannheim.de

Eigenbetrieb Stadtraumservice (EB76)

▪ **Baustellenmanagement / Kommunikation**

Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim
Lea Mader (Tel.: 0621 / 293-5367,
E-Mail: 76baustellenmanagement@mannheim.de)

▪ **Bau- bzw. Rückbau Abnahme**

Abteilung 76.51 Unterhalt Straßen, Aufgrabungen, Sondernutzungen
Im Morchhof 37 | 68199 Mannheim
Simon Melich (Tel.: 0621 / 293-8590,
E-Mail: simon.melich@mannheim.de)

▪ **Straßenreinigung**

Abteilung 76.7 Abfallwirtschaft
Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim
E-Mail: 767bplan@mannheim.de

▪ **Grünflächen**

Abteilung 76.41 Grünflächenmanagement und Stadtgärtnerei
Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim
Dirk Kinnius (Tel.: 0621 / 293-7640,
E-Mail: dirk.kinnius@mannheim.de)

Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung

▪ **Stadtgestaltung**

Abteilung 61.2 Städtebauliche Planung
Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim
Kerstin Ruppenthal (Tel.: 0621 / 293-5556,
E-Mail: kerstin.ruppenthal@mannheim.de)
Laura Stegmaier (Tel.: 0621 / 293-7284,
E-Mail: laura.stegmaier@mannheim.de)

▪ **Projektteam Straßenrandparken**

(E-Mail: strassenrandparken@mannheim.de)